

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2015

KR.Nr. I 149/2004 (DDI)

Interpellation Reiner Bernath (SP, Solothurn): Drohen leerstehende Arztpraxen auch im Kanton Solothurn? (31.08.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Kantone wurden vor zwei Jahren noch beauftragt, einen vom Bund verfükten Ärztstopp umzusetzen. Inzwischen ist es in vielen ländlichen Gebieten der Schweiz schwierig geworden, Nachfolger für eine Grundversorgerpraxis zu finden. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist die ärztliche Grundversorgung im Kanton Solothurn ausserhalb der Zentren noch gesichert?
2. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, eine drohende Unterversorgung zu verhindern?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

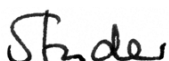
Unter- bzw. Überversorgung sind auch im medizinischen Bereich relative Grössen. Sie hängen u.a. von der Anspruchsmentalität, den sozialen Strukturen, der Geografie (Stadt/Land) und dem gültigen Versicherungssystem ab.

Die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn beklagt, dass sie in den letzten 3 Jahren zunehmend Mühe bekundete, Grundversorger-Praxen auf dem Land wieder besetzen zu können. Es sind uns aber keine Meldungen bekannt, wonach es im Kanton Solothurn auf dem Land leerstehende Arztpraxen gibt. Die ärztliche Grundversorgung ist im Kanton Solothurn auch ausserhalb der Zentren gesichert.

Dies dürfte trotz der seit 4. Juli 2002 geltenden Verordnung des Bundes über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und einer allfälligen Verlängerung der Gültigkeit dieser Verordnung über den 3. Juli 2005 hinaus in naher Zukunft nicht ändern, denn gemäss §2 der kantonalen Vollzugsverordnung ist im begründeten Einzelfall eine Ausnahmezulassung möglich. Als begründeter Einzelfall gilt insbesondere die Übernahme einer bestehenden Praxis oder das Vorliegen eines unter Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Versorgungslage ausgewiesenen Bedarfs an weiteren Leistungserbringern der entsprechenden Fachrichtung. Die Ausnahmezulassung kann mit Auflagen und Beschränkungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern. Sie wird in jedem Fall unter der Bedingung erteilt, dass der Ort der zugelassenen Tätigkeit nicht gewechselt wird. Zudem liegt eine Praxisüber-

nahme nur dann vor, wenn der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich verpflichtet, die Praxis in ihrer bisherigen fachlichen Ausrichtung zu führen und über einen dazu geeigneten Weiterbildungs- oder Facharztstitel verfügt.

Wirksame Möglichkeiten eine allenfalls drohende Unterversorgung zu verhindern, stehen uns heute nicht zur Verfügung. Dazu besteht in unmittelbarer Zukunft auch keine Notwendigkeit, denn seit der Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern durch den Bund vor gut zwei Jahren mussten im Kanton Solothurn 8 Gesuche abgelehnt werden und von den 24 Zusicherungen, die vor dem Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung ausgestellt werden mussten, sind bisher 15 nicht eingelöst worden. Längerfristig könnte sich aber die Situation aufgrund der Altersstruktur der im Kanton Solothurn tätigen Grundversorger ändern.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departemente (5)

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, HB

Spitalamt

Dr. med. Christoph Ramstein, Präsident Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons
Solothurn (GAeSO), Platanen 46, 4600 Olten

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat